Veterinärwesen BLV

Fachinformation Tierschutz

Bewilligungs- und Ausbildungspflicht für die Werbung mit Tieren

Geltungsbereich, Bewilligungspflicht

Für die Werbung mit Tieren ist eine Bewilligung erforderlich (Art. 13 Abs. 1 TSchG; Art. 104 Abs. 1 TSchV), wenn lebende Tiere anlässlich von Veranstaltungen oder als Schaufensterdekoration als Attraktion ausgestellt werden. Ebenfalls bewilligungspflichtig ist die Verwendung von Tieren zu Film- oder Fotoaufnahmen, sofern die Tiere dazu aus ihrem üblichen Umfeld entnommen oder speziell auf die Aufnahmen vorbereitet werden. Diese Aufzählung von Beispielen ist nicht abschliessend.

Verbot

Das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, zur Werbung, zu Filmaufnahmen oder zu ähnlichen Zwecken ist verboten, wenn damit für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder wenn seine Würde verletzt wird (vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. e; Art. 105 Abs. 1 Bst. d TSchV).

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Unterbringung während dem Werbeanlass sowie zwischen den Einsätzen der Tiere tierschutzkonform ist und die Ausbildungsanforderungen von der für die Tierbetreuung verantwortlichen Person erfüllt und die Transportbedingungen eingehalten werden (vgl. Art. 105 Abs. 1 Bst. b + d TSchV). Abweichungen hinsichtlich Haltungsanforderungen oder personelle Anforderungen an die Tierpflege sind im Rahmen der Bewilligung möglich (vgl. Art. 106 Abs. 4 TSchV).

Ausbildungsanforderungen

Sachkundenachweis

Die für die Tierbetreuung verantwortliche Person muss über einen Sachkundenachweis zum schonenden Umgang mit den Tieren bei der Werbung verfügen (vgl. Art. 103 Bst. d TSchV; Art. 39 + 41 TSchAV). Der Sachkundenachweis kann in Form eines vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Kurses oder eines Praktikums während mindestens drei Anlässen erlangt werden (vgl. Art. 198 Abs. 2 TSchV; Art 40 TSchAV). Vom Sachkundenachweis befreit sind Personen, die über eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung mit der betreffenden Tierart verfügen (vgl. Art. 193 Abs. 3 TSchV).

Andere Ausbildungen

Die kantonale Tierschutzfachstelle kann im Einzelfall auch andere Ausbildungen anerkennen, die das für die Betreuung der Tiere notwendige Wissen über die tiergerechte Betreuung und Gehegegestaltung sowie den schonenden Transport vermittelt (vgl. Art. 199 Abs. 3 TSchV). Dazu zählen insbesondere übergeordnete Ausbildungen wie eine vom BLV anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) oder ein fachspezifischer Berufs- oder Hochschulabschluss (z. B. Tierpfleger/in oder Zoologe/in; (vgl. Art. Art. 193 Abs. 2 TSchV).

Bewilligungsgesuche

Bewilligungsgesuche sind auf dem entsprechenden Formular an die kantonale Tierschutzfachstelle zu richten (vgl. Art. 104 Abs. 1 TSchV). Die Adressen der kantonalen Veterinärdienste sind unter www.blv.admin.ch oas BLV > Vollzug > Veterinärdienst Schweiz zu finden.

Bewilligung, Auflagen

Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, beispielsweise hinsichtlich Unterbringung und Fütterung der Tiere, Massnahmen zu ihrem Schutz, Umgang mit ihnen, Weiterverwendung der Tiere nach Ablauf der Bewilligung und personeller Verantwortlichkeiten (vgl. Art. 106 Abs. 3 TSchV).

Die Bewilligung wird auf die für die Werbung mit Tieren verantwortliche Person ausgestellt und auf die Dauer der Werbetätigkeit befristet (vgl. Art. 106 Abs. 1 + 2 TSchV). Wesentliche Änderungen zu einer Bewilligung, die die Zahl oder Art der Tiere, die Art ihres Einsatzes, die Gehege oder die Voraussetzungen betreffend Tierpflege betreffen, sind im Voraus zu melden. Die kantonale Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist (vgl. Art. 107 TSchV).

Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV) und Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Art. 13 Abs. 1 TSchG Bewilligungs- und Meldepflicht

¹ Der gewerbsmässige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung bedürfen einer Bewilligung.

Art. 16 Abs. 2 Bst. e TSchV verbotene Handlungen bei allen Tieren

- ² Namentlich sind verboten:
 - e. das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, zur Werbung, zu Filmaufnahmen oder zu ähnlichen Zwecken, wenn damit für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind;

Art. 103 Bst. d TSchV Anforderungen an das Betreuungspersonal bei Handel und Werbung

Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person:

d. bei zeitlich befristeten Veranstaltungen und bei der Werbung: einen Sachkundenachweis erbringen;

Nr. 12.3_(3)_d | September 2015

Art. 104 Abs. 1 + 4 TSchV Bewilligungspflicht

- ¹ Bewilligungsgesuche für den Handel oder die Werbung mit Tieren sind nach der Formularvorlage des BLV an die kantonale Behörde zu richten.
- ⁴ Die kantonale Behörde entscheidet, ob zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen.

Art. 105 TSchV Bewilligungsvoraussetzung

- ¹ Die Bewilligung nach Artikel 13 TSchG darf nur erteilt werden, wenn:
 - a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck entsprechen;
 - b. die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege eingehalten sind;
 - c. beim Handel die verantwortliche Person ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat;
 - d. bei der Werbung gesichert ist, dass die Tiere nicht leiden, Schaden nehmen oder ihre Würde anderweitig missachtet wird sowie die Transportbedingungen erfüllt sind.
- ² Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss eine Ausbildung nach Artikel 103 nachweisen.

Art. 106 Abs. 1 - 4 TSchV Bewilligung

- ¹ Die Bewilligung wird auf die für den Handel oder die Werbung verantwortliche Person ausgestellt.
- ² Sie wird für die vorgesehene Dauer der Tätigkeit erteilt, höchstens jedoch für zehn Jahre.
- ³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:
 - a. Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels;
 - Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung, Schutz und Tötung der Tiere, Umgang mit ihnen sowie Manipulationen an ihnen;
 - c. Weiterverwendung der Tiere nach Ablauf der Bewilligung;
 - d. Voraussetzungen betreffend Tierpflege und personeller Verantwortlichkeiten;
 - e. Tierbestandeskontrolle.
- ⁴ Die Bewilligung kann Abweichungen vorsehen hinsichtlich:
 - a. Anforderungen an die Haltung;
 - b. personeller Anforderungen betreffend Tierpflege.

Art. 107 TSchV Meldung wesentlicher Änderungen

Wesentliche Änderungen betreffend die Zahl und Art der Tiere, die Art ihres Einsatzes, die Räume, Gehege oder Einrichtungen oder die Voraussetzungen betreffend die Tierpflege sind im Voraus zu melden. Die kantonale Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist.

Art. 193 Abs. 2 + 3 TSchV Ausbildungsnachweis

- ² Die fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung befreit von der berufsunabhängigen Ausbildung, die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung befreit vom Sachkundenachweis.
- ³ Dem Sachkundenachweis nach Absatz 1 Buchstabe c gleichgestellt ist eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart.

Nr. 12.3_(3)_d | September 2015

Art. 198 Abs. 2 TSchV Ausbildung mit Sachkundenachweis

² Sie kann in Form eines Kurses oder Praktikums absolviert werden.

Art. 199 Abs. 3 TSchV Anerkennung durch das BLV und die kantonale Behörde

³ Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betrefende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Sie kann bei Bedarf diese Personen verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.

Art. 39 TSchAV Lernziel

Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 103 Buchstabe d TSchV muss sein, dass die an Ausstellungen, Tierbörsen oder bei der Werbung für die Betreuung eines Tieres verantwortliche Person weiss, wie man schonend mit ihm umgeht.

Art. 40 TSchAV Form und Umfang

Die Ausbildung erfolgt in Form eines Kurses von mindestens 3 Stunden Dauer oder eines Praktikums während mindestens 3 Anlässen auf einem Betrieb nach Artikel 206 TSchV unter der Leitung einer Person mit entsprechendem Sachkundenachweis.

Art. 41 TSchAV Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung vermittelt Grundkenntnisse der Rechtsgrundlagen sowie vertiefte Kenntnisse über das Einfangen und Festhalten von Tieren, über den schonenden Transport, die artgerechte Betreuung und Gehegegestaltung sowie das Führen von Tierbestandeskontrollen.

Nr. 12.3_(3)_d | September 2015 4/4